



Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Schöllnach
Marktplatz 12
94508 Schöllnach

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiter: Frau Bauer

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6414.02 Ba

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 238

Zimmer-Nr.
210

Deggendorf,
26.04.2023

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung und Renaturierung eines ehemaligen Triebwerkskanals

Anlagen:

- 1 Ordner festgestellte Pläne
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Planfeststellung, Zweck des Vorhabens

1. Feststellung des Plans

Der Plan des Marktes Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, nachfolgend als Träger des Vorhabens (TdV) bezeichnet, den ehemaligen Triebwerkskanal einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Wasserkraftanlage zu verlegen und zu renaturieren sowie eine Fischwanderhilfe zu errichten, wird nach Maßgabe der in Ziffer II. genannten Planunterlagen und den in III. genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16.00 Uhr



2. Zweck des Vorhabens

Zweck und Ziel des Vorhabens ist die Aufwertung des ökologischen Zustandes der Kleinen Ohe und des ehemaligen Triebwerkskanals in der Ortsmitte von Schöllnach und die Herstellung der Durchgängigkeit an einer bestehenden Wehranlage.

II. **Plan des Ausbaus**

Der Planfeststellung liegen folgende, vom Ingenieurbüro Pfeffer, Regen, und dem Büro Garnhartner + Schober + Spörl, Deggendorf, gefertigte Planunterlagen zugrunde:

- a. Antrag
- b. Erläuterungsbericht
- c. Übersichtslageplan M 1:25.000
- d. Lageplan M 1:5000
- e. Wehr M 1:100, 1:50
- f. Fischwanderhilfe M 1:100, 1:50
- g. Umgehungsgerinne M 1:200, 1:50
- h. Unterlagen UVP-Vorprüfung
- i. Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und
Umweltverträglichkeitsprüfung
- j. Bestandsplan (LBP) M 1.1000
- k. Eingriffsplan (LBP) M 1.1000
- l. LBP M 1.500
- m. Ausgleichsplan (LBP) M 1.500
- n. Anliegerverzeichnis

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 22.12.2022 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 26.04.2023 versehen.

Die eingetragenen Rotrevidierungen und Prüfbemerkungen sind zu beachten.

III. **Nebenbestimmungen**

Für die Ausbaumaßnahme sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

1. **Wasserwirtschaft**

1.1 Bauausführung

1.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

1.1.2 Ein naturnaher Ausbau hinsichtlich der Linienführung, Ufergestaltung und der Bepflanzung ist auszuführen. Zur Gewährleistung einer ökologisch fachgerechten Bauausführung ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchzuführen.



Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigten Umsetzung des ökologischen Gewässerausbaus und der Renaturierungsmaßnahmen.

Dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist das beauftragte Büro vor Baubeginn mitzuteilen.

- 1.1.3 Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe und des Umgehungsgerinnes ist vorzugsweise bei trockener Witterung auszuführen. Bauablauf und Baubetrieb sind so einzurichten, dass der Eintrag von Feinteilen in die Kleine Ohe durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anordnung von Absetzbecken) auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt.
- 1.1.4 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die offenen Flächen unverzüglich durch geeignete Ansaat bzw. Bepflanzung oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmung zu sichern.
- 1.1.5 Der schadlose Hochwasserabfluss ist während und nach der Bauzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser und den damit verbundenen erhöhten Fließgeschwindigkeiten können Erosionserscheinungen auftreten, entsprechend ist auf den neu gestalteten Gewässerstrecken im Rahmen der Gewährleistungspflicht besonderes Augenmerk zu richten. Bei Erosionserscheinungen sind unverzüglich geeignete naturnahe Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder entsprechende Nacharbeiten umgehend zu veranlassen.
- 1.1.6 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.1.7 Für die geplante Gewässerverfüllung des Oberwasser- und eines Teils des Unterwasserkanals darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Vorzugsweise ist hierzu der Aushub aus der Fischwanderhilfe und des Umgehungsgerinnes zu verwenden.

1.2 Drosseleinstellung Umgehungsgerinne

Die Drosselwirkung soll laut Planung je nach Bedarf für den Hochwasserschutz eingestellt werden. Die Breite der Drosselöffnung für das Umgehungsgerinne ist dabei mit 53 cm festgelegt. Eine Höhe der Drosselöffnung ist in der Planung nicht angegeben.

Die Sohle der Öffnung liegt bei 370,35 müNN. Bei einem MNQ-Wasserspiegel von 370,53 müNN (= Überlaufhöhe Federwehr) erfolgt ein Freispiegeldurchfluss von ca. 40 l/s (etwa 1/3 MNQ). In den Plänen ist eine Höhe der Drossel von etwa 1,00 m eingezeichnet. Bei dieser Drosselöffnung von $b = 53$ cm und h ca. 100 cm würde sich ein Hochwasserabfluss je nach Anströmgeschwindigkeit von etwa 500 -600 l/s einstellen. Diese Einstellung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Das Umgehungsgerinne ist diesen Erfordernissen anzupassen und erosionsstabil auszuführen. Der schadlose Abfluss im Umgehungsgerinne ist in der Anfangszeit, insbesondere nach einem erfolgten Hochwasser zu überprüfen. Erosionsschäden sind unmittelbar zu beseitigen.

1.3 Gewässerunterhaltungspflicht

Bei allen neu gestalteten Gewässern handelt es sich um Gewässer III. Ordnung. Die Gewässerunterhaltungspflicht regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und liegt beim Markt Schöllnach.



2. Fischerei

- 2.1 Für alle Maßnahmen, bei denen die Kleine Ohe berührt wird, ist eine verantwortliche ökologische Bauleitung mit Fachwissen im Bereich Gewässerökologie zu bestellen.
- 2.2 Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Umgehungsgerinnes soll die Ausführung und Einstellung der Dotationsöffnung in enger Absprache mit der Fachberatung für Fischerei erfolgen.
- 2.3 Die Dotationsöffnungen sind so zu unterhalten, dass der vorgesehene Wasserabfluss stets gewährleistet ist. Angeschwemmtes Treibgut ist regelmäßig zu entfernen.
- 2.4 Bei Mindestwasserabfluss oder Abflüssen über Mindestwasser ist eine Betriebswassermenge in Höhe von mind. 2/3 MNQ in der Fischaufstiegshilfe und 1/3 MNQ im Umgehungsgerinne zu gewährleisten und zu überwachen.
- 2.5 Zur Bergung der verschiedenen Entwicklungsstadien des Bachneunauges ist der ehemalige Unterwasserkanal unmittelbar vor Baubeginn durch TdV in Absprache mit den Fischereiberechtigten elektrisch abzufischen. Die hierfür erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen.
- 2.6 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
- 2.7 Baumaterialien dürfen nicht im Gewässer abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.
- 2.8 Das Rohr im Umgehungsgerinne ist so einzubauen, dass die Rohrrinnenkante mindestens 20 cm unterhalb des Sohniveaus liegt. Eine Substratschicht aus naturraumtypischem Material von mind. 20 cm Mächtigkeit ist in das Rohr einzubringen.
- 2.9 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.
- 2.10 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben sind die in der Kleinen Ohe möglicherweise vorhandenen aquatischen Lebewesen zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 2.11 Zur Strukturierung des Gewässerbettes müssen vorwiegend biologische Materialien verwendet werden. Diese sollen im Abstand der fünf- bis siebenfachen Gewässerbite platziert werden (mind. 30 Stück). Die Einbauten sollen nur wenig über den Mittelwasserspiegel hinausreichen und vielgestaltig mit Wurzelstöcken, Rundholzpfählen und Findlingen hergestellt werden.
- 2.12 Längsvernetzung: Anforderungen bei mittlerem Niedrigwasser (MNQ):
Durchgängigkeit: Die Wassertiefe im Umgehungsgerinne muss im Talweg mind. 15 cm betragen.



- 2.13 Für die neu zu schaffende Gewässersohle muss, soweit möglich, das natürliche Sohlsubstrat wieder eingebracht werden. Wo das natürliche Sohlsubstrat nicht wieder eingebracht werden kann, ist dieses durch naturraumtypisches Material geeigneter Korngröße zu ersetzen.
- 2.14 Das natürliche Sohlsubstrat ist durch die ökologische Bauleitung auf aquatische Lebewesen (insbesondere die verschiedenen Entwicklungsstadien des Bachneunauges) zu untersuchen. Diese sind in geeignete Gewässerabschnitte umzusiedeln.
- 2.15 Um eine ausreichende Beschattung der neu modellierten Gewässerstrecken zu gewährleisten, sind an den Ufern nach Möglichkeit und soweit noch nicht vorhanden, wechselseitig standortgerechte Gehölze (Weiden, Schwarzerlen) zu pflanzen
Pflanzort: unmittelbar an der Mittelwasserlinie.
- 2.16 Das Gewässerufer ist, soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich und möglich, mit ingenieurbioologischen Methoden zu sichern. Wenn eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen (grober Steinwurf) so durchzuführen, dass bis in die Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen. Falls die Wasserbausteine auf Beton gelegt werden, ist eine Verfugung nur bis max. 10 cm unter der Oberkante zulässig.
- 2.17 Die Ausführung der Arbeiten ist eng mit der Fachberatung für Fischerei (Tel. 0871/ 97512750) abzustimmen. Während der Arbeiten ist mind. 1 Ortstermin abzuhalten.
- 2.18 Innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landratsamt Deggendorf die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.

3. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 3.1 Die Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und die verursachten Eingriffe sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Eine ökologische Bauleitung ist zu bestellen.
- 3.2 Der Artenschutz ist zwingend zu beachten. Aufgrund der bestehenden Verhältnisse ist das Vorkommen von Bachmuschel, Flussperlmuscheln und der Mühlkoppe nicht auszuschließen, so dass von der ökologischen Bauleitung für alle potentiell vorkommenden und relevanten Arten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu planen sind. Sollte das Vorkommen einer relevanten Art festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Die Vorkommen und die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind zu protokollieren und dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.
- 3.3 Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind während der Baumaßnahme insbesondere die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope mit Bauzaun oder Flatterband abzugrenzen und so vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen. Hierzu zählt u.a. die (Zwischen-) Lagerung von Aushubmaterial, sonstigen Baustoffen und die Abstellung von Baufahrzeugen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baufahrzeuge keine wassergefährdenden Stoffe (Treibstoffe, Schmiermittel, etc.) in die Umwelt gelangen. Es ist für die Baumaßnahmen



möglichst eine Vorkopf-Bauweise einzusetzen, um das Baufeld möglichst klein zu halten und so die hochwertigen Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- 3.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldränder, usw.
- 3.5 Die Umweltbaubegleitung hat u.a. den Schutz der Biotop- und Nasswiesenbereiche im Bereich der Baumaßnahme und den Erfolg der geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen zu begleiten und über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren.
- 3.6 Um sicherzustellen, dass auf allen Ausgleichsflächen ein hochwertiger Zustand erreicht wird, ist ein Monitoring im 3-5-jährigen Turnus durchzuführen und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen (Anpassung der Pflege, Artanreicherung, zusätzliche Aushagerung, etc.) nachzubessern.
- 3.7 Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen. Um zudem das Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen, sind die betroffenen Gehölze vor der Rodung nach Höhlen, Spalten oder anderen von Fledermäusen genutzten Strukturen abzusuchen. Sollten sich Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen ergeben, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Im Zuge der Baumaßnahme ist im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 501 der Gem. Schöllnach eine Bestandsaufnahme der Kleinen Ohe vorzunehmen. Diese ist bis auf weiteres im 5-jährigen Turnus, bzw. bei offensichtlichen Uferanbrüchen, zu wiederholen. Sofern eine Ufersicherung veranlasst ist, ist diese vom TdV vorzunehmen.

5. Vorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Bauabnahme

Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich.
Ein abschließender Ortstermin mit den beteiligten Fachstellen ist anzuberaumen.

Hinweis:

Eine negative Beeinträchtigung der hochwertigen Bereiche durch eine an die Durchführung der Baumaßnahme anschließende Nutzung als Naherholungsgebiet ist dauerhaft zu verhindern. Eine Freizeitnutzung ist nur denkbar, wenn sie verträglich und schonend gestaltet wird. Wenn hierfür weitere Einrichtungen/Anlagen etc. geplant sind, ist hierüber die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.



IV. Die Planfeststellung umfasst/ersetzt folgende Entscheidungen

Ausnahme nach § 30 BNatSchG i.V.m Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

V. Entscheidung über Einwendungen

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern ihnen nicht mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Kosten für diesen Bescheid hat der Markt Schöllnach zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.
3. Auslagen sind in Höhe von 1.452,00 Euro angefallen. Weitere noch entstehende Auslagen sind vom TdV zu tragen.

GRÜNDE :

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Schöllnach beabsichtigt im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 705, 483/8, 484/2, 483/1 und 494 der Gemarkung Schöllnach den ehemaligen Oberwasserkanal einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Wasserkraftanlage zu verlegen.

Ein vorhandenes Wehr ist in einem sanierungs-/erneuerungsbedürftigen Zustand. Derzeit ist ein größerer Überfall von 0,7 m vorhanden. Die gesamte Höhendifferenz zwischen dem Oberwasserspiegel und dem Wasserspiegel unterhalb der Blocksteinrampe am Wehr beträgt 1,5 m. Die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen ist derzeit sowohl durch den Altbach, als auch durch den Unter- und Oberwasserkanal nicht gegeben.

Es ist vorgesehen, den Abfluss der Kleinen Ohe am Wehr aufzuteilen. 2/3 des Abflusses sollen über eine neu zu errichtende Fischwanderhilfe in den Altbach abfließen. 1/3 soll über das neue Umgehungsgerinne und den Unterwasserkanal abfließen.

Ein kompletter Rückbau des Wehrs ist nicht möglich, da dies mit einer Absenkung des Wasserspiegels bachaufwärts verbunden ist und dadurch eine sich nachteilig auswirkende Grundwasserabsenkung nach sich zieht.

Durch die folgenden Maßnahmen wird die Durchgängigkeit sowohl für die schwimmschwächste Art (Bachneunauge) und auch für die größtenbestimmende Art (Aitel) erreicht.

Aufbau einer Fischwanderhilfe im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 705 der Gem. Schöllnach. Errichtung eines naturnahen ca. 185 m langen Umgehungsgerinnes im Bereich der Fl.Nr. 494 der Gem. Schöllnach



2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Naturraum Oberpfälzer und Bayerischer Wald, im Schöllnacher Hügelland und der Schwanenkirchener Bucht.

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich ca. 230 m entfernt das FFH-Gebiet Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See.

Wasserrechtliches Verfahren

Der TdV hat die Planunterlagen für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 31.08.2022 beim Landratsamt Deggendorf abgegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat nach Vorprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit mitgeteilt, dass sie für eine Begutachtung ausreichend sind.

Das Vorhaben wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.10.2022 bis 03.11.2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Sie wurden zudem auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf sowie im UVP-Portal veröffentlicht.

In dem Verfahren wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Betroffenen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu dem Vorhaben gegeben:

- a) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- b) Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- c) Untere Naturschutzbehörde
- d) Anerkannte Verbände
- e) Fischereiverein Schöllnach e.V.

Einwendungen wurden von den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 501 der Gem. Schöllnach erhoben.

Es wurde nach rechtzeitiger Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach am 07.03.2023 ein Erörterungstermin am Landratsamt Deggendorf durchgeführt.

II. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 3 BayVwVfG und Art. 63 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

III. **Rechtliche Würdigung**

Die Verlegung des Gewässers und die Errichtung des Fischaufstiegs stellen einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar und bedürfen der Planfeststellung nach § 68 WHG.



Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- und Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich (§70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Nicht geregelt werden die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den von dem Plan Betroffenen. Die Planfeststellung gibt nicht das Recht, die für den Ausbau benötigten Grundstücke oder beweglichen Sachen Dritter in Besitz zu nehmen. Gesetzliche Duldungspflichten für das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens bleiben unberührt (Art. 41 i. V. m. Art. 25 BayWG).

1. Planrechtfertigung

Anlass und Zweck der geplanten Maßnahme ist die Wiederherstellung der derzeit sowohl im Altbach als auch im Ober- und Unterwasserkanal nicht gegebenen Gewässerdurchgängigkeit für aquatische Lebewesen. Als weiterer erheblicher Grund ist die Optimierung der Abflüsse im Altbach und im Unterwasserkanal. Die Maßnahme ist ein erster Schritt zur Verbesserung der Hochwassersituation im Markt Schöllnach.

Die Herstellung der Durchgängigkeit und die naturnahe Gestaltung des neuen Bachlaufs liegen im Interesse des Naturschutzes und der Fischerei.

Im Gewässerentwicklungsplan des Marktes Schöllnach wird die Kleine Ohe im Vorhabensbereich als vollständig bis mäßig verändert ausgewiesen. Die Gewässergüte wird in diesem Bereich als mäßig belastet angegeben.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar und liegt im Interesse der Wasserwirtschaft.

Der Gewässerausbau dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist aus den oben stehenden Gründen gerechtfertigt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem Vorhaben (naturnaher Gewässerausbau) war gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Da die Maßnahme nur ca. 230 m unterhalb des FFH-Gebietes „Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See“ liegt und durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Gewässer Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Dies wurde gem. § 5 Abs 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Das Planfeststellungsverfahren muss den Anforderungen des UVPG entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).



Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.

2.1 Auswirkungen

Unter Anwendung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als nicht erheblich oder als vorübergehend eingestuft:

- *Gesetzlich geschützte Biotope:*
Beeinträchtigt werden Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen und gewässerbegleitender Weidensaum
- *Boden:*
Eingriffe durch die Anlage des neuen Bachlaufs, Verfüllung des bestehenden Triebwerkkanals
- *Wasser:*
Verfüllung des alten Triebwerkkanals, Herstellung neuer Gewässer
- *Klima/Luft:*
keine Beeinträchtigungen
- *Landschaftsbild:*
keine Beeinträchtigungen
- *Artenschutz:*
potentielle Vorkommen von Bachmuschel, Flussperlmuschel und Mühlkoppe
Bachneunauge wurde bei einer Begehung festgestellt.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Um die Umweltauswirkungen zu mindern werden entsprechend den Anforderungen in den Umweltfachgesetzen und darüber hinaus Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung vorgesehen.

Des Weiteren werden die Eingriffe auf dem Ökokonto des Marktes Schöllnach vollständig entsprechend den berechneten Wertpunkten ausgeglichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen sowie ein Monitoring ist vorgesehen.

Das geplante Vorhaben entspricht somit den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der Planung wurden mehrere Alternativen untersucht:

Variante 1- Erhalt des Unterwasserkanals mittels einer Dotationsleitung

Der Vorteil besteht darin, dass durch die Rohrleitung eine Begrenzung der abgeführten Wassermenge erreicht werden kann. Jedoch würde ein Oberflächengewässer vernichtet und nicht wieder angelegt. Die Durchgängigkeit für das Bachneunauge wird dadurch nicht hergestellt, der Gewässereigentümer, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, verliert das Eigentum am Gewässer. Diese Variante wurde von den Fachstellen abgelehnt.



Variante 2- Wasserkraftnutzung

Die Durchgängigkeit wird dadurch ebenfalls nicht hergestellt. Zudem stünden durch die Abflussaufteilung nur ca. 2/3 des vorhandenen Wassers zur Verfügung. Dies erscheint nicht ausreichend um eine Wasserkraftanlage wirtschaftlich zu betreiben.

Variante 3 -Erhalt des Unterwasserkanals durch Anlage eines neuen Bachlaufes.

Bei dieser Variante wird die Durchgängigkeit hergestellt und zudem wird der Unterwasserkanal mit der Erstellung des neuen Bachlaufes erhalten. Diese Variante wurde von allen Fachstellen präferiert.

Die Variante 3 ist somit die Vorzugsvariante, entspricht den Anforderungen des Wasserhaushalts, des Naturschutzes und der Fischerei und kommt deshalb zur Ausführung.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben, insbesondere durch die Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer könnten Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See“ entstehen.

Die Wanderung von Fischen wird durch das Vorhaben erleichtert. Es kann jedoch auch die Verbreitung von Krankheiten, wie Krebspest fördern. Es liegen jedoch keinerlei Informationen über das Vorhandensein der Krebspest in diesem Gewässerabschnitt vor. Vorkommen von anfälligen Krebsarten, wie Edelkrebs oder Steinkrebs sind nicht bekannt. Die während der Bauzeit möglichen Sedimentaufwirbelungen finden unterstrom statt.

Negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

2.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt bei der Gesamtbeurteilung des Eingriffs zu folgendem Ergebnis:

Durch die Planung entstehen vor allem Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Es entstehen umfangreiche Eingriffe in nach § 30 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützte Bereiche. Durch die Maßnahme wird aber auch die Gewässerqualität verbessert und die Durchgängigkeit für Fische erhöht.

Die Eingriffe werden ausgeglichen und ein zusätzliches Monitoring gewährleistet die Erreichung des Zielzustandes.

2.5 Abwägung

Insgesamt werden sowohl die Grundlagen als auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie, der FFH-Verträglichkeitsprüfung, und des Landschaftspflegerischen Begleitplans als nachvollziehbar und plausibel angesehen.



Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die unumgänglichen Eingriffe voll umfänglich ausgeglichen.

Die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes werden weder beeinträchtigt noch gefährdet.

3. Ersetzte Genehmigungen

Ausnahme nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Das Vorhaben führt zu einer Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopflächen. Es sind Seggen- und Binsen-Nasswiesen sowie gewässerbegleitende Gehölzsäume betroffen.

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Der Eingriffsumfang wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt und wird entsprechend den zu Grunde liegenden Plänen gleichwertig und -artig ausgeglichen.

Die Ausnahme kann somit erteilt werden.

4. Abwägungsergebnis

Der Planfeststellungsbeschluss muss alle öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, gegenseitig abwägen. In die Abwägung einzubeziehen sind nur solche Umstände, die als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Es hat sich im Verfahren ergeben, dass durch die Maßnahme Beeinträchtigungen entstehen, die jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Gründe für die Versagung der Planfeststellung haben sich nicht ergeben.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahme. Erhebliche dauerhafte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erwarten werden, können diese weitgehend durch die angeordneten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG finden verhütet oder ausgeglichen werden.

Die Planfeststellung entspricht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit und konnte somit nach § 68 WHG ausgesprochen werden.



IV. Entscheidung über Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, anderer Behörden und Verbände

1. Untere Naturschutzbehörde

Der Maßnahme wurde aus naturschutzfachlicher Sicht bei Beachtung der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Auflagen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

2. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

Da durch die Maßnahme die für das Bachneunauge wichtige Durchgängigkeit im Gewässer wiederhergestellt wird, besteht bei Beachtung der in der Stellungnahme formulierten Auflagen grundsätzlich Einverständnis.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

3. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Deggendorf

Die geplante Maßnahme wird begrüßt. Durch die Errichtung des Umgehungsgewässers und der Fischwanderhilfe wird die Durchgängigkeit verbessert. Die Maßnahmen erscheinen grundsätzlich in der geplanten Form umsetzbar und geeignet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Vorschlag, an Stelle der neuen Fischwanderhilfe das neu geplante Wehr mit einer Teilabsenkung in Kombination mit einer aufgelösten Rampe im Bereich des Altbaches zu errichten wurde im Erörterungstermin mit den Fachstellen ausführlich besprochen.

Diese Variante wurde bereits im Vorfeld in Erwägung gezogen und betrachtet. Jedoch kann bei Hochwasser die Standsicherheit der Rampe nicht im erforderlichen Maß gewährleistet werden. Eine Verklausung bei Hochwasser ist häufiger, die Durchgängigkeit somit nicht ausreichend. Anfallendes Geschiebe würde sich ebenfalls in der rauen Rampe ablagern.

Die favorisierte Lösung ist laut amtlichem Sachverständigen das Optimum, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

4. Amtlicher Sachverständige

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Abflussgeschehen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist auszuschließen. Für An-, Ober- und Unterlieger werden sich die Verhältnisse nicht negativ verändern.

Die geplanten Maßnahmen unterstützen die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 1-F485 und sind positiv zu bewerten.



V. Entscheidung über Einwendungen

Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Gleiches gilt, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Geringfügige Wirkungen bleiben außer Betracht (§ 14 Abs. 4 WHG).

Es wurde folgende Einwendung abgegeben (auszugsweise):

„Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstückes mit der Fl.Nr. 501 der Gem. Schöllnach und wenden ein, dass sich die Aufteilung der Wassermenge 2/3 in den Altbach und 1/3 in den sog. Unterwasserkanal nicht der Realität entspricht. Vor 25 Jahren war der Unterlauf größer, d.h. er führte mehr Wasser als der Altbach. Durch die Ausleitung des gesamten Wassers durch den damaligen Eigentümer der Wasserkraftanlage über das Wehr wurde der Graben bis auf 4 m ausgeschwemmt; nach jedem Hochwasser wurden einige Quadratmeter vom Ufer weggerissen.

Für uns wäre die Ausleitung 2/3 über den Unterlauf und nur 1/3 über den Altbach die richtige. Der Altbach teilt unser Grundstück, d.h. wir werden regelmäßig vom Hochwasser überschwemmt werden.“

Der amtliche Sachverständige hat sich in seinem Gutachten vom 22.12.2022 auszugsweise wie folgt geäußert:

„Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Kleine Ohe (Altbach) durch den Einfluss der ehemaligen Wasserkraftanlage naturfern gestaltet wurde und nun durch Planung versucht wird, diese Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Ökologie soweit wie möglich zu kompensieren.

Die Hochwassersituation stellt sich grundsätzlich folgendermaßen dar:

Bei größeren Hochwässern tritt die „Kleine Ohe“ oberhalb der Wehranlage über ihre Ufer, fließt dann breitflächig über die Vorländer und seitlich wieder in den tiefer liegenden Teil der Kleinen Ohe (Altbach). Bei größeren Hochwässern tritt auch der Altbach über seine Ufer und die ganze Niederung ist überflutet.

Grundsätzlich bezieht sich die Aufteilung 1/3 zu 2/3 auf den Niedrigwasserabfluss (MNQ) in der Kleinen Ohe. Bei diesem Niedrigwasserabfluss von ca. 110 l/s ist es zwingend erforderlich eine ausreichende Wassermenge in der Fischwanderhilfe (2/3 = 70 l/s) abzuleiten um die Durchgängigkeit zu gewährleisten und auch die Kleine Ohe (Altbach) mit genügend Wasser zu versorgen. Schäden am Gewässerbett sind bei solch kleinen Abflüssen nicht zu erwarten. Bei größeren Abflüssen, bis zu den oben erwähnten größeren Hochwässern, wird sich jedoch diese Aufteilung in etwa weiter einstellen.



Der Verlauf der Kleinen Ohe (Altbach) am östlichen Rand der Talmulde, folgt dem Taltiefsten. So ist es den topografischen Verhältnissen geschuldet, dass hier auch das Hochwasser abläuft. Beim Bau der Wasserkraftanlage wurde vermutlich bereits in Urzeiten der Gewässerlauf oberhalb der Anlage an den Westrand der Talmulde verlegt, um damit das Gefälle der Kleinen Ohe energetisch auszunutzen.

Über die Jahre, abhängig vom Erhaltungszustand der ehemaligen Wasserkraftanlage haben sich die Abflussverhältnisse im Altbach und im Triebwerkskanal bis zu einer gewissen Wassermenge wesentlich geändert.

Bis Ende 1991 durften entsprechend dem wasserrechtlichen Bescheid nur bis zu 220 l/s über den Triebwerkskanal entnommen werden. Alle größeren Abflüsse, der MNQ beträgt bereits ca. 400 l/s wurden über das Wehr in die Kleine Ohe (Altbach) geleitet.

Nachdem die Anlage 1972 bereits außer Betrieb genommen wurde und der hölzerne Einlauf zum Wasserrad und der hölzerne Leerschuss im Oberwasserkanal mit der Zeit verfielen, konnte das Wasser ungehindert über den Oberwasserkanal in den ca. 2,4 m tiefer liegenden Unterwasserkanal stürzen. In dieser Zeit erfolgte der Hauptabfluss bei Niedrig- und Mittelwasser, aber auch bei Hochwasser bis zu ca. 2000 – 3000 l/s über diese Kanäle.

Nur geringe Umläufigkeiten am Holzschütz speisten den Altbach.

Diese Situation hat sich erst in den 2000-er Jahren durch den Verfall des Holzschützes am Wehr verändert. Das sich auflösende Holzschütz konnte den Stau im Oberwasser nicht mehr halten und der Hauptabfluss erfolgte nun wieder über den Altbach.

Diese wechselnden Abflussverhältnisse infolge mangelhafter Gewässerunterhaltung führte vermutlich dazu, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht den genehmigten entsprachen und hierdurch eine falsche Wahrnehmung entstand, welche nicht auf den genehmigten Verhältnissen beruht.

Die Aufteilung der Wassermengen von 1/3 zu 2/3 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und gerechtfertigt. Schäden am Gewässerbett im Bereich des Grundstückes der Einwendungsführer sind durch das Vorhaben nicht mehr als im üblichen Rahmen zu erwarten und können auch durch eine andere Aufteilung der Wassermengen nicht ausgeschlossen werden.

Der Einwand wurde im Erörterungstermin ausführlich besprochen. Eine in Betracht gezogene Aufweitung des Umgehungsgerinnes ist aus fischereifachlicher Sicht im Hinblick auf das Bachneunauge nicht zielführend.

Des Weiteren wurde vom Planungsbüro angemerkt, dass auf Grund des Einlaufwinkels des Umgehungsgerinnes in die Kleine Ohe auf dem Grundstück Fl.Nr. 501 der Gem. Schöllnach bei erhöhter Wasserführung größere Auswirkungen durch Erosion haben könnte.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der Kleinen Ohe im Bereich des betroffenen Grundstückes vorgenommen wird. Diese ist im 5-jährigen Turnus, bzw. bei offensichtlichen Uferabbrüchen, zu wiederholen, so dass ggf. Maßnahmen zur Ufersicherung vorgenommen werden können (siehe Nebenbestimmung Ziffer III. Nr. 4). Der TdV und die Einwendungsführer haben sich damit einverstanden erklärt.

Der amtliche Sachverständige wird zudem die Auflage hinsichtlich der Drosseleinstellung anpassen, so dass ein etwas höherer, aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch vertretbarer Abfluss im Umgehungsgerinne möglich ist.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).



Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Die Auslagen sind durch die Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger angefallen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig. Weitere noch anfallende Kosten sind vom TdV zu tragen und werden ggf. gesondert festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 26.04.2023
Landratsamt Deggendorf

Gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin